



Wahlen

Offizielles Informationsblatt
der Gemeinde Wahlen
herausgegeben vom Gemeinderat

info

Gemeindeversammlung

Einladung zur Gemeindeversammlung Montag, 25. November 2019 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019
2. Steueransätze 2020
3. Besoldungsregulativ 2020
4. Budget 2020 Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung
5. Reglement Mittagstisch Kindergarten und Primarschule
6. Totalsanierung Bifangweg
7. Halbeisen Konrad – Selbständiger Antrag § 68 GemG
8. Verschiedenes

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 sowie sämtliche Unterlagen können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Laufenstrasse 2, eingesehen werden. Zusätzlich erfolgt die Publikation via Homepage www.gemeinde-wahlen.ch.

Die Gemeindeversammlungen sind nach §53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Wahlen, 28. Oktober 2019

Der Gemeinderat

Im Anschluss an die Versammlung wird ein kleiner Apéro serviert.

Traktandum 1 Protokollgenehmigung vom 27. Mai 2019

Traktandum 2 Steueransätze 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 die Gemeindesteueransätze für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen und zu genehmigen:

<i>Steueransätze 2020 (wie bisher)</i>			
a)	Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) für natürliche Personen	56 %	Der Staatssteuer.
b)	Ertragssteuer (§ 58 Abs. 3 StG) für juristische Personen	4,3 %	Des Reinertrages.
c)	Kapitalsteuer (§ 62 StG) für juristische Personen	2,75 ‰	Des steuerbaren Kapitals.
d)	Hundegebühren	CHF 50.00 CHF 100.00	Für den 1. Hund. Für jeden weiteren Hund im selben Haushalt.
	Für Inhaber einer Hundezucht oder eines Hundehandels	CHF 100.00	Pro Jahr, plus Hundegebühren je Hund.
e)	Feuerwehrrersatzabgaben	5 %	Der Staatssteuer, minimal CHF 50.00, maximal CHF 500.00 (19. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres).
f)	Schulzahnpflege		Gemäss Reglement.
g)	Kehrichtgrundgebühr	CHF 70.00	Pro Haushalt, Familie oder Alleinstehende mit eigenem Haushalt.
h)	Friedhofgebühr	CHF 300.00	Bestattungsgebühr für Auswärtige sowie zusätzlich die Kosten des Totengräbers.
<i>Wasser- und Abwassergebühren 2020 (Änderungen in Fett)</i>			
i)	Wassergebühr	CHF 1.60	Pro m3 Wasserverbrauch. zzgl. 2,5 % MwSt.
	Zählermiete	CHF 10.00 – 25.00	Pro Wasseruhr und Jahr. zzgl. 2,5 % MwSt.
	Grundgebühr Wasser	CHF 25.00	Pro Haushalt und Jahr. zzgl. 2,5 % MwSt.

j)	Abwassergebühr	CHF 2.50 (alt CHF 2.70)	CHF 2.30 pro m3 Wasserverbrauch. zzgl. 7,7 % MwSt. Ordentliche Abwassergebühr. CHF 0.20 pro m3 Wasserverbrauch. zzgl. 7,7 % MwSt. Elimination von Mikroverunreinigungen. (Weiterverrechnung der Abgabe "Elimination von Mikroverunreinigungen" gem. Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes; gem. Empfehlung VSA und OKI; befristet: 2016 – 2040).
	Grundgebühr Schmutzwasser	CHF 50.00	Pro Haushalt und Jahr. zzgl. 7,7 % MwSt.
	Grundgebühr Regenwasser	CHF 25.00	Pro Parzelle (Gebäude >= 50 m2) und Jahr. zzgl. 7,7 % MwSt.
	Gebühr Sauberwasser in Schmutzwasserkanal	CHF 0.80	Pro m2 eingeleitetes Sauberwasser aus privater Mischwasserkanalisation oder Platz- und Strassenentwässerung (nicht getrennt). zzgl. 7,7 % MwSt.
	Gebühr Sauberwasser in Sauberwasserkanal	CHF 0.40	Pro m2 eingeleitetes Sauberwasser aus privater Sauberwasserkanalisation oder Platz- und Strassenentwässerung (getrennt). zzgl. 7,7 % MwSt.

Einmalige Wasser / Abwasser Beiträge und Gebühren 2020 (Änderungen in Fett)

k)	Anschlussgebühr Wasser und Abwasser	Die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser Neubauten beträgt 2,0 % und die Gebühr Bauwasser beträgt 0,25 % vom Brandversicherungswert BGV. Die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser Um- und Erweiterungsbauten beträgt 2,0 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes BGV. Die Anschlussgebühr Abwasser für ein bewilligungspflichtiges Schwimmbad über 10 m³ Nutzinhalt beträgt pauschal CHF 500.00. Indexstand Dezember 2010 = 100 %. Wasser zzgl. 2,5 % MwSt. und Abwasser zzgl. 7,7 % MwSt.
l)	Löschgebühr Wasser	Die Löschgebühr Neubauten beträgt 1,0 % vom Brandversicherungswert BGV. Die Löschgebühr Um- und Erweiterungsbauten beträgt 1,0 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes BGV. Indexstand Dezember 2010 = 100 %. Wasser zzgl. 2,5 % MwSt.
m)	Bewilligungsgebühr Wasser und Abwasser	Die Bewilligungsgebühr Abwasser beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr; mind. CHF 200.00 / max. CHF 2'000.00 (Beinhaltung: Prüfung, Erteilung der Bewilligung und Abnahme in zwei Arbeitsgängen). Die Bewilligungsgebühr Wasser beträgt pauschal CHF 200.00. Zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der "Normalbehandlung" werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän die Steueransätze 2020 zu genehmigen.

Traktandum 3 Besoldungsregulativ 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 die Gemeindesteueransätze für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Besoldungsregulativ 2019 (Änderungen in Fett)		
Sitzungsgelder	CHF 36.00	pro Sitzung
Gemeindepräsidium	CHF 18'000.00	pro Jahr
Vize-Präsidium	CHF 10'500.00	pro Jahr
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	CHF 9'000.00	pro Jahr
Präsidium Schulrat	CHF 2'000.00	pro Jahr
Präsidium Geschäfts- und Rechnungsprüfung	CHF 500.00	pro Jahr
Präsidium Wahlbüro	CHF 500.00	pro Jahr
Gemeindeverwalter, Finanzverwalter und Verwaltungsangestellte	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Gemeindezentrum	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Kindergarten	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Schulhaus inkl. Erweiterungsbau	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Aussendienst Mitarbeiter / Werkhof	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Verschiedene Ansätze 2020 (wie bisher)		
Taglohnentschädigung	CHF 218.00	pro Tag
	CHF 109.00	pro ½ Tag
Stundenlohn	CHF 28.00	pro Stunde
Fronarbeit Traktoransatz (exkl. Personal)	CHF 40.00	pro Stunde
Bestattungsarbeit	CHF 500.00	Erwachsenengrab
	CHF 300.00	Kindergrab
	CHF 200.00	Urnengrab
	CHF 100.00	Gemeinschaftsgrab
Gemeindebeitrag an die Kremation	100 %	
Kilometerentschädigung	CHF 0.70	pro Kilometer

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän das Besoldungsregulativ 2020 zu genehmigen.

Traktandum 4 Budget 2020

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Erfolgsrechnung (Allgemeines)

Das Budget 2020 der Erfolgsrechnung sieht bei Aufwänden von CHF 5'647'728.00 und Erträgen von CHF 5'563'980.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 83'748.00 vor.

Dies entspricht einem schlechteren Ergebnis von CHF 79'333.45 gegenüber dem Budget 2019.

Es werden die von Gesetzes wegen verlangten Spezialfinanzierungen und Fonds geführt.

Die Wasser-, Abwasser-, Kehricht- und Hundegebühren werden bis auf die Reduktion der Abwassergebühr, von alt CHF 2.70 auf neu CHF 2.50, analog dem letzten Jahr erhoben. Die Gemeinde Wahlen sieht für das Budget 2020 den gleichen Steuerfuss wie im Budget 2019 von 56% der Staatssteuer vor.

Der Kanton hat gegenwärtig in seinem Budget unter den Personalkosten keine Kosten für einen Teuerungsausgleich für das Personal eingestellt. Davon sind auch die Gemeindelehrkräfte betroffen.

Die Überarbeitung der Modellumschreibungen der Musik- und Primarlehrer haben für das Budgetjahr 2020 weitere Auswirkungen, welche entsprechend budgetiert und aufgenommen wurden.

Die Belastungen für die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes der Gemeindelehrkräfte (Vorsorgewerk Kanton) sind im Budgetjahr 2019 belastet worden und eine weitere Rückstellung ist zurzeit nicht angezeigt.

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird im Jahr 2020 zu 7.5 % des Buchwertes am 31.12.2013 abgeschrieben.

Für bestehendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser gilt ein Abschreibungssatz von 5,5% auf dem Buchwert am 31.12.2013

(Anhang II der Gemeinderechnungsverordnung).

Neues Verwaltungsvermögen, welches ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommen wurde, wird nach den Abschreibungssätzen gemäss Anhang I der Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben.

Das Statistische Amt gibt jedes Jahr eine Empfehlung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab, für das Jahr 2020 wird angesichts der tiefen oder gar negativen Zinsen wiederum empfohlen, auf die interne Verzinsung (Interne Verrechnung: Konto 3940/4930) der Spezialfinanzierungen zu verzichten. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat für das Budget 2020 wiederum gefolgt.

Zum Budget 2020

Nachfolgend werden die wichtigsten Budgetposten und Änderungen kommentiert und umschrieben. Ab Seite 15-20 des offiziellen Budget 2020 werden die Abweichungen nochmals separat mit den Abweichungen dokumentiert und erläutert.

Das Budget 2020 wird auf der Homepage www.gemeinde-wahlen.ch aufgeschaltet und kann auf Wunsch bei der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form bestellt werden.

Gemeinderat Wahlen

Allgemeine Verwaltung

Rubrik Legislative

Im Budgetjahr 2020 ist Wahljahr und darum hat der Gemeinderat traditionsgemäss einen Beitrag von CHF 2'000.00 ins Budget aufgenommen. Seit zwei Jahren wird kein gemeinsames Weihnachtsessen mehr praktiziert. Die einzelnen Abteilungen/Kommissionen erhalten ab dem Budget 2020 neu einen entsprechenden Beitrag zugesprochen, welcher unter dem Einzelkonto "Übriger Betriebsaufwand" veranschlagt wird.

Rubrik Exekutive

Im Jahr 2018 hat durch die SUVA eine Kontrolle auf der Gemeinde stattgefunden. Die Beiträge an die Unfallversicherung entfallen bei Behördenmitgliedern, weshalb dieser Beitrag ab dem Jahr 2020 nicht mehr ins Budget aufgenommen wird. Das Konto Repräsentation und Spesen wurde neu aufgesplittet. In diesem Sammelkonto wurden bis anhin sämtliche Aufwendungen wie auch Jubilaren Anlässe abgerechnet. Die Kosten werden ab dem Budgetjahr 2020 auf die entsprechenden Rubriken verteilt. Im Einzelkonto "Übriger Betriebsaufwand" ist für das Budgetjahr 2020 neben dem Weihnachtsessen auch ein Betrag für allfällige Abgänge bei den Behördenmitgliedern eingestellt worden.

Rubrik Allgemeine Dienste und Verwaltungsliegenschaften

Das Budget 2020 befindet sich auf Niveau des Vorjahres und wird dadurch nicht kommentiert.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Rubrik Allgemeines Rechtswesen

Das Gemeindeeigene GIS (Gemeindeinformationssystem) wird seitens des Ingenieurbüros Jermann Ingenieure + Geometer AG auf den aktuellen Stand nachgeführt.

Rubrik Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Betriebskosten reduzieren sich aufgrund des Budgets 2020 seitens der KESB Laufental.

Rubrik Feuerwehr

Im Budget 2020 wurde auch dieses Jahr darauf verzichtet, Ersatzabgaben von Vorjahren einzustellen. Diese Erträge können aufgrund dessen, dass die Gemeinde nicht selbst veranlagt, nicht abgeschätzt werden. Die Stützpunktfeuerwehr ist seit dem Jahr 2019 angehalten die jeweiligen Betriebsjahre abzuschliessen und zu viel bezahlte Budgetbeträge an die Verbundgemeinden zurückzuerstatten. Der Gemeinderat geht im Budgetprozess daher davon aus, dass die Feuerwehersatzabgaben auf dem heutigen Niveau gehalten werden können und nicht angepasst werden müssen.

Die weiteren Rubriken der "Öffentlichen Sicherheit" bewegen sich auf Vorjahresniveau und sehen keine ausserordentlichen Ausgaben vor.

Bildung

Rubrik Primarschule

Die neuen Modellumschreibungen (Lohnrelevant) der Musik- und Primarlehrer/innen wirken sich nun erstmals über ein ganzes Jahr aus und sind darum budgetrelevant und entsprechend eingestellt worden.

Der Kostenanteil an den Kreisschulverband Laufental wird im Bereich "Einführungsklasse" und "Vorschulheilpädagogik" neu separat ausgewiesen, was sich im Budget der Gemeinde zeigt. Die Budgetzahlen der Leitgemeinde Laufen wurden seitens der Gemeinde 1:1 ins Budget aufgenommen.

Rubrik Musikschule

Auch hier wirken sich die neuen Modellumschreibungen und mehr Schülerinnen und Schüler auf das Budget 2020 aus.

Rubrik Volksschule, sonstiges

In dieser Rubrik werden aus Transparenzgründen neu die Transportkosten an die Schülertransporte (Kreisschule Laufental) ausgewiesen. Die Gemeinde Wahlen beteiligt sich unabhängig des Transportweges solidarisch an den Gesamtkosten der Mitgliedsgemeinden.

Kultur, Sport, Freizeit, Kirche*Rubrik Kultur, sonstiges*

Die Beiträge an den Altersausflug und der Förderungsbeitrag für das Naherholungsgebiet Wald an die Burgerkorporation werden neu in der jeweiligen Kontogruppe "Alter" und "Wald" geführt.

Rubrik Freizeit

Der Beitrag an den Ferienpass (Jugend) wird gemäss Anleitung HRM2 (Rechnungsmodell) neu unter diesem Konto verbucht.

Die restlichen Budgetposten bewegen sich auf Niveau des Vorjahres und werden nicht speziell erwähnt.

Gesundheit*Rubrik Kranken- und Pflegeheime*

Der Anteil an die Pflegefinanzierung steigt infolge Kostensteigerung und mehr Bewohnerinnen und Bewohnern seitens der Gemeinde kontinuierlich an und kann nicht beeinflusst werden.

Rubrik Versorgungsregionen

Im Rahmen des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) haben die Gemeinden innerhalb einer Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter zu betreiben. Die Versorgungsregion Laufental will im Rahmen einer Pilotphase mit einem Beitrag pro Einwohner von CHF 11.00 ein Projekt starten. Die dazu nötige Rechtsgrundlage soll mittels der Gründung eines Zweckverbandes erfolgen. Der Gemeinderat stellt, wie alle anderen Laufentaler Gemeinden, einen entsprechenden Betrag im Budget 2020 ein. Die Pilotphase soll über einen Zeitraum von 3 Jahren die nötigen Schlüsse und Handlungen aufzeigen.

Soziale Sicherheit*Rubrik Leistungen an Alter*

Unter diesem Konto wird der Beitrag an das Alter (vorher Kultur und Freizeit) neu geführt.

Rubrik Soziales Wohnungswesen

Damit Personen nicht frühzeitig in die Sozialhilfe abrutschen, führen die Gemeinden ein Mietzinsreglement, welches unter strengen Regeln erlaubt, Mietzinszuschüsse zu sprechen. Seit dem Jahr 2019 haben wir Fälle, welche diese Bedingungen erfüllen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dass dementsprechend im Budget 2020 ein entsprechender Betrag eingestellt wird.

Rubrik Asylwesen

Die Gemeinde hat aktuell nur noch einen Jugendlichen (Asylbewerber), welcher durch eine Pflegefamilie betreut wird. Darum entfallen im Budget 2020 die Ausgaben und Einnahmen praktisch gänzlich.

Verkehr*Rubrik Gemeindestrassen/Werkhof*

Im Budget 2020 ist ein Betrag von CHF 12'000.00 für das Erstellen von Strassenschildern auf den neuen Feldwegen in der Landwirtschaftszone eingestellt. Der Gemeinderat plant die neuen Wege mit Strassennamen zu versehen.

Weiter wird ab dem Budget 2020 ein ordentlicher Unterhaltsbetrag von CHF 20'000.00 pro Jahr für den Unterhalt der neuen Feldwege eingestellt. Damit ein nachhaltiger Unterhalt gewährt werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, dass man einen Fonds für den Unterhalt und den Betrieb

einrichtet, heisst, dass die jährlichen nicht verwendeten Unterhaltsbeiträge in einen entsprechenden Fonds überführt werden. Diese Massnahme soll dazu dienen, dass die Gemeinde über die entsprechenden Mittel verfügt, um die neuen Wege nachhaltig zu unterhalten und zu betreiben.

Umweltschutz und Raumordnung

Rubrik Wasserversorgung

Die grossen Investitionen der letzten Jahre führen zu erhöhten Abschreibungen, was sich in der Erfolgsrechnung entsprechend bemerkbar macht.

Die Wasserzinserhöhung im Budgetjahr 2019, welche sich erst mit einem Jahr Verzögerung auswirkt, reicht für eine kostendeckende und damit ausgeglichene Rechnung nicht aus. Neben der Schutzzonenausscheidung, welche noch nicht abgeschlossen werden konnte und noch zu weiteren Kosten führen wird, stehen demnächst auch die Sanierung der Quelfassungen an. Auf eine Erhöhung des Wasserzinses wird jedoch im Budgetjahr 2020 verzichtet.

Rubrik Abwasserbeseitigung

Infolge der grossen Bautätigkeit sind die Kosten für die Nachführung des Leitungskatasters zurzeit sehr hoch. Dafür kann die Gemeinde hohe Anschlussgebühren verzeichnen, welche aber aufgrund des Rechnungsmodells nicht in der Erfolgsrechnung, sondern in der Investitionsrechnung der Gemeinde zurückfliessen. Der Gemeinderat schlägt dem Souverän im Budgetjahr 2020 eine Teilreduktion der Gebühr für Abwasser von alt CHF 2.70 auf neu CHF 2.50 vor. Im Jahr 2021 ist eine weitere Reduktion geplant, da die Gemeinde dann sämtliche Gemeindestrassen und damit auch die Wasserleitungen und Kanalisationen saniert hat.

Rubrik Abfallwirtschaft

Mit dem Budgetbrief des Kantons wurden die Gemeinden angehalten, die Rubrik Abfallwirtschaft aufzulösen und neu in die Rubrik Abfallbeseitigung zu integrieren. Damit fallen die Entschädigungen an den Häckseldienst, Entsorgung Sonderabfälle und Beitrag an die Kadaversammelstelle neu auch unter die Spezialfinanzierungen, welche kostendeckend ausgestaltet werden müssen.

Rubrik Raumordnung

Die Behandlung des Gewässerraums im Kanton Basel-Landschaft hat erst seit wenigen Jahren aufgrund eines Gerichtsentscheids Bedeutung erlangt. Der Landrat hat aufgrund eines Gerichtsentscheids im Verlaufe des letzten Jahres das Gesetz angepasst und dabei die Festlegung des Gewässerraums vorgegeben und die Zuständigkeit für die Bestimmung des Gewässerraums den Gemeinden auferlegt. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat daraufhin in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern das Vorgehen und den Umgang mit dem Gewässerraum in Merkblättern festgehalten.

Bis der Gewässerraum definitiv durch die Gemeinden festgelegt wird, hat der Kanton im letzten Jahr einen provisorischen Gewässerraum definiert und im Geoview öffentlich gemacht. Dieser provisorische Gewässerraum gilt somit so lange, bis er durch einen durch die Gemeinden erarbeiteten rechtskräftigen Gewässerraum abgelöst wird. Dabei hält der provisorische Gewässerraum die maximal mögliche Ausdehnung fest. Der Gemeinderat hat beschlossen einen entsprechenden Kredit für die Ausarbeitung im Budget 2020 einzustellen.

Volkswirtschaft

Rubrik Forstwirtschaft

Der Beitrag an die Burgerkorporation für das Naherholungsgebiet Wald wird neu unter dieser Rubrik geführt.

Die restlichen Budgetposten bewegen sich auf Niveau des Vorjahres und werden nicht speziell erwähnt.

Finanzen und Steuern

Der effektive Ertrag für das Steuerjahr 2017 bildet für die Steuerschätzung 2020 die Grundlage, denn es sind rund 92 Prozent aller Veranlagungen für natürliche Personen plausibilisiert (juristische Personen rund 95 Prozent). Zudem wurden die gesamten geschätzten und gebuchten Steuererträge 2018 sowie die budgetierten Erträge für 2018 überprüft und die Steuerertragsprognosen der kantonalen Steuerverwaltung Basel-Landschaft beigezogen, um anschliessend das Steuerbudget 2020 zu erstellen. Die Steuererträge 2020 sind rund CHF 200'000 höher als im Budget 2019, diese positive Entwicklung ist auf das Einwohnerwachstum zurückzuführen.

Die Budgetierung des horizontalen Finanzausgleichs hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft im laufenden Jahr in der eigenen Gemeinde und vom Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau beträgt für das Budgetjahr 2'650.00 Franken. Das vom Kanton zur Verfügung gestellte Berechnungstool sieht, ausgehend von den erwarteten Steuererträgen des Jahres 2019 einen Horizontalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) von CHF 1'800'000.00 (Konto 9300.4622.01) vor.

Für die Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche wurde im Budget 2020 der Wert aus der Finanzausgleichsverfügung 2019 eingesetzt, da dieser Wert sehr stabil ist (CHF 27'300.00, Konto 9300.4621.02).

Die 36 Gemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhielten gemäss den gesetzlichen Grundlagen "altrechtlich" Zusatzbeiträge. Unsere Gemeinde erhielt jeweils CHF 200'000.00. Mit dem revidierten Finanzausgleichsgesetz wurden die Zusatzbeiträge abgeschafft. Als Abfederung für die Bezügergemeinden, wurden ab dem Jahr 2016 über vier Jahre sogenannte Übergangsbeiträge ausgerichtet, welche sich jährlich jeweils um 20% reduzierten. Der Übergangsbeitrag ist im Jahr 2019 letztmals ausbezahlt worden.

Zur Kompensation der in den Jahren 2011 und 2013 stattgefundenen Aufgabenverschiebung "Realschulbautenübernahme" zahlen die Gemeinden dem Kanton jährlich 7,55 Mio. Franken. Diese Kosten werden nach Einwohnerzahl des Jahres 2019 auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Da in den meisten Gemeinden davon ausgegangen werden kann, dass die eigene Bevölkerung im Gleichschritt mit der kantonalen Bevölkerung wächst, kann im Budget 2020 der Betrag aus der Finanzausgleichsverfügung 2019 eingesetzt werden (CHF 37'700.00, Konto 9300.3631.01).

Der Kanton zahlt zur Kompensation der im Jahr 2015 stattgefundenen Aufgabenverschiebung „6. Primarschuljahr (HarmoS)“ den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Betrag von 34,89 Mio. Franken. Die Kompensation erfolgt nach der Anzahl der Primarschüler. Pro Primarschüler (1. bis 6. Klässler) wird im Jahr 2020 ein Betrag von voraussichtlich (CHF 235'000.00, Konto 9300.4631.01) ausgerichtet.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2020 sieht bei Ausgaben von CHF 1'663'900.00 und Einnahmen von CHF 200'000.00 Nettoinvestitionen von CHF 1'463'900.00 vor. Im Vergleich zum Budget 2019 sind Minderausgaben von rund CHF 137'100.00 zu verzeichnen.

Für das Budgetjahr 2020 ist eine Teilsanierung des alten Schulhauses geplant. Die Fenster, Fensterläden und der Dachhimmel sollen saniert werden. Im Rahmen dieser Arbeiten soll auch die Fassade neu gestrichen werden. Die Kosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 335'000.00 exkl. MwSt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Laufental und Thierstein werden die Laufentaler Gemeinden angefragt, ob man bereit ist sich an der Leichtathletikanlage in Breitenbach zu beteiligen. Der neu gegründete Verein Region Laufental stützt die Zusammenarbeit und beantragt einen einmaligen Beitrag von CHF 15.00 pro Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinde. Die Anlagen dürften dann kostenlos von den Gemeinden genutzt werden. Der Gemeinderat ist gewillt, diesen Betrag einzustellen und wenn alle Thiersteiner und Laufentaler Gemeinden den Beitrag leisten, ist man gewillt, dies auch für Wahlen zu tun.

Im Gemeindebann kann man nun vermehrt die neuen Meliorationswege nutzen. Ein Teil der älteren Bevölkerung trägt immer wieder den Wunsch an den Rat, dass man Teile dieser Wege doch mit einem Ruhebänklein ausrüstet. Diesem Wunsch will der Gemeinderat Rechnung tragen und plant an einigen schönen Stellen eine Sitzbank am neuen Feldwegrand zu platzieren. Für dieses Vorhaben werden CHF 25'000.00 im Budget 2020 eingestellt.

Die Steuerung der Wasserversorgung ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Dafür werden im Budget CHF 120'000.00 als Ersatz eingesetzt.

Im Rahmen der neuen Beleuchtungsstrategie der Gemeinde in Zusammenhang mit einem Pilotprojekt der BKW AG will der Gemeinderat nun auch die letzten "Hueber-Leuchten", welche noch mit Quecksilber 80-125W und Natrium 70W betrieben werden austauschen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist auch die Dorfbeleuchtung in Wahlen auf dem neusten Stand der Technik. Für diese Investition werden CHF 112'100.00 ins Budget 2020 eingestellt.

Im Rahmen des genehmigten Projektierungskredits "Totalsanierung Bifangweg" hat das beauftragte Ingenieurbüro HWS Ingenieurbüro AG aus Sissach die Kosten für die Totalsanierung Bifang aufgestellt.

Es soll neben der Erneuerung der Fahrbahn (Strasse) auch die Wasserleitung und Kanalisation erneuert werden. Gemäss diesem Standard wird im Rahmen der Sanierung auch die Beleuchtung erneuert.

Die Kosten für das geplante Bauprojekt belaufen sich gemäss SIA 103/2014 mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % wie folgt:

- Strassenbau, inkl. Beleuchtung CHF 574'000.00
- Wasserversorgung CHF 258'000.00
- Abwasserversorgung CHF 115'000.00

Das Projekt soll anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 vom Souverän mittels Sondervorlage genehmigt werden.

Aus heutiger Sicht können die Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Eine Fremdfinanzierung ist nicht vorgesehen.

Die korrekte Budgetierung der geplanten Investitionsausgaben für das Jahr 2020 basiert auf Annahmen, da zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann, ob die geplanten Projekte in dem Ausmass vorangetrieben werden können, wie vorgesehen. Verschiedene Faktoren wie Einsparungen, Wetter oder Unvorhergesehenes können Projekte jederzeit verzögern.

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän das Budget 2020 inkl. den Investitionen zu genehmigen.

Traktandum 5 Reglement Mittagstisch Kindergarten und Primarschule

Die Primarschule Wahlen führt im Rahmen ihres Bildungsauftrages regelmässig eine Umfrage bei den Kindseltern durch. Bei diesem Fragebogen ist auch der Mittagstisch ein Thema.

Die diesjährige Umfrage hat ein grundsätzliches Interesse an einem möglichen Mittagstisch gezeigt. Damit der effektive Bedarf abgeklärt werden kann, braucht es aber erweiterte Abklärungen.

Wahlen wächst stetig und es kann davon ausgegangen werden, dass über kurz oder lang ein Mittagstisch angezeigt ist.

Damit die Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde klar sind, hat der Gemeinderat beschlossen, dass ein Reglement erstellt werden soll.

Das Reglement regelt die Bedingungen für die Durchführung eines Mittagstisches, die Organisation und Aufsicht und natürlich die Finanzierung. Das Reglement (auf der Homepage abrufbar) wurde seitens der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion BL vorgeprüft und eine vorbehaltlose Genehmigung wurde bei Annahme in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän das Reglement über den Mittagstisch Kindergarten und Primarschule zu genehmigen.

Traktandum 6 Totalsanierung Bifangweg

Strasse

Der Bifangweg soll auf einer Länge von ca. 225 m komplett erneuert werden. Dabei wird die Trag- und Deckschicht vollständig ersetzt. Die Strasse wird dabei innerhalb der bestehenden Strassenlinie und Parzellengrenzen erneuert. Auf der wasserführenden Strassenseite sind zweireihige Randsteine vorgesehen.

Im Rahmen dieser Sanierung soll auch die Beleuchtung erneuert werden. Dabei werden einige Standorte leicht versetzt werden müssen. Die Beleuchtungskörper werden durch moderne LED Leuchten, welche dynamisch geregelt werden, ersetzt.

Wasserversorgung

Die bestehende Leitung soll ersetzt und da, wo sie über Privatgelände führt, in die Gemeindestrasse verlegt werden. Die neue Linienführung wird komplett im Strassenareal ausgeführt.

Abwasser

Gemäss gültigem GEP (Genereller Entwässerungsplan) aus dem Jahr 2007 ist das Gebiet "Bifang" im Mischwassersystem zu führen. Der Bau einer Sauberwasserleitung ist daher nicht vorgesehen. Aufgrund der Auswertungen der Fernsehaufnahmen ist eine Sanierung mittels "Inliner" angezeigt.

Im Rahmen des Ausführungsprojektes wurden die bestehenden Liegenschaftsentwässerungen mittels Kanalfernsehen erfasst (Zustand, Lage etc.). Undichte und defekte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Eigentümerschaft zu sanieren. Die Kosten für die Zustandsaufnahmen und die Auswertung gehen zu Lasten der Gemeinde und sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Im Rahmen des Kostenvoranschlags wurden auch PAK-Untersuchungen (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durchgeführt. Der Bericht zeigt, dass das Strassenareal stark verunreinigtes Material enthält, welches fachgerecht entsorgt werden muss. Diese Mehrkosten sind im Voranschlag berücksichtigt.

Während der Bauarbeiten ist mit Erschütterungen (z.B. bei Aushub- und Verdichtungsarbeiten etc.) zu rechnen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dass vor Baubeginn bei den angrenzenden Liegenschaften, Gartenmauern etc. Rissprotokolle mit Fotodokumentationen erstellt werden sollen.

Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 6 Monate.

Die Kosten basieren auf einem detaillierten Massenauszug und einem Leistungsverzeichnis und werden wie folgt veranschlagt:

BEZEICHNUNG	CHF
STRASSE	
BAUMEISTERARBEITEN	CHF 335'000.00
DEPONIEGEBÜHREN (PAK)	CHF 80'000.00
BELEUCHTUNG	CHF 30'000.00
INSTANDSTELLUNG (BEPFLANZUNG, ZÄUNE ETC.)	CHF 15'000.00
SIGNALISATION / MARKIERUNGEN	CHF 1'000.00
BAUNE BENKOSTEN	
BAUKREDITZINSEN	CHF 1'000.00
RISSPROTOKOLLE / ZUSTANDSAUFNAHMEN	CHF 10'000.00
HONORARE	
BAUPROJEKT, AUSFÜHRUNGSPLANUNG, NACHFÜHRUNG, LEISTUNGSKATASTER UND GEOMETER	CHF 50'000.00
DIVERSES	
UNVORHERGESEHENES (CA. 10 %)	CHF 52'000.00
TOTAL, INKL. 7.7 % MWST.	CHF 574'000.00
BEZEICHNUNG	CHF
WASSER	
TIEFBAUARBEITEN	CHF 85'000.00
DEPONIEGEBÜHREN	CHF 25'000.00
SANITÄRARBEITEN	
PROV. WASSERVERSORGUNG, INKL. LEITUNGSORTUNG	CHF 5'000.00
MATERIALLIEFERUNG UND ROHRVERLEGearbeiten	CHF 95'000.00
INSTANDSTELLUNG	CHF 2'000.00
BAUNE BENKOSTEN	
BAUKREDITZINSEN	CHF 1'000.00
HONORARE	
BAUPROJEKT, AUSFÜHRUNGSPLANUNG, NACHFÜHRUNG, LEITUNGSKATASTER UND GEOMETER	CHF 22'000.00
DIVERSES	
UNVORHERGESEHENES (CA. 10 %)	CHF 23'000.00
TOTAL, INKL. 7.7 % MWST.	CHF 258'000.00

BEZEICHNUNG	CHF
ABWASSER	
BAUMEISTERARBEITEN	CHF 25'000.00
KANALSANIERUNGSARBEITEN	CHF 65'000.00
BAUNE BENKOSTEN	
BAUKREDITZINSEN	CHF 500.00
HONORARE	
BAUPROJEKT, AUSFÜHRUNGSPLANUNG, NACHFÜHRUNG, LEISTUNGSKATASTER UND GEOMETER	CHF 14'000.00
DIVERSES	
UNVORHERGESEHENES (CA. 10 %)	CHF 10'500.00
TOTAL, INKL. 7.7 % MWST.	CHF 115'000.00

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän um Genehmigung folgender Bruttokredite:

- a) CHF 574'000.00 inkl. MwSt. für Strassenbauarbeiten inkl. Beleuchtung am Bifangweg
- b) CHF 258'000.00 inkl. MwSt. für die Neuerstellung resp. Ersatz der Wasserleitung am Bifangweg
- c) CHF 115'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Kanalisationsleitung am Bifangweg

Die Kosten für Wasser- und Kanalisationswerke werden über die entsprechenden Spezialfinanzierungen geführt und abgerechnet und sind damit finanziert.

Traktandum 7 Halbeisen Konrad Selbständiger Antrag § 68 GemG

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 wurde von Seiten Herrn Konrad Halbeisen ein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (SGS 180) gestellt.

Herr Halbeisen Konrad stellt folgenden Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung:

Es soll ein sogenanntes Kaskadenmodell erstellt werden, das vorsieht, wo künftig auf dem Gemeindegebiet Mobilfunkantennen installiert werden dürfen.

Dieser Antrag wird damit begründet, dass Personen, welche plötzlich in einem solchen Strahlungsperimeter wohnen, in dieser Angelegenheit ein demokratisches Mitspracherecht erhalten. Noch besser wäre es natürlich, wenn man ein Modell ausarbeitet, dass niemand im Siedlungsgebiet betroffen würde. Wenn es um den Schutz der Gesundheit und der Natur geht, dürfen nicht nur die Kosten beurteilt werden. Im Kanton Basel-Landschaft hat es einige Gemeinden, welche ihre Wohnbevölkerung mit einem solchen Planungswerk vor unnötigen Gesundheitsrisiken schützen.

Rechtliche Beurteilung

a) Unter einem selbständigen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) versteht man einen Antrag einer oder eines Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, welcher nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte gestellt wird. Auch ist es möglich, einen solchen Antrag vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Ein solcher

Antrag ist zulässig, wenn sein Gegenstand in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt (vgl. letzter Satz von § 68 Absatz 1 GemG).

b) Die Befugnisse der Gemeindeversammlung werden grundsätzlich in § 47 GemG geregelt. Dazu gehört z.B. der Erlass der Gemeindeordnung sowie der Gemeindereglemente oder die Beschlussfassung über das Budget oder Nachtragskredite. Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, sofern sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen (§ 47 Absatz 2 GemG).

Die rechtlichen Voraussetzungen sind also gegeben, um den Antrag dem Souverän zu unterbreiten.

Ausgangslage:

Gemäss Baugesetz (SGS 400), § 52a haben die Gemeinden die Berechtigung, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Weitere Gründe sind nicht angezeigt. Voraussetzung ist dabei der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert. Weiter sind Mobilfunkbetreiber frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzubeziehen (SGS 400, § 52a Abs. 2).

Erwägungen

Das Bundesgericht (Entscheid 1C_51/2012 vom 21. Mai 2012) bestätigt die grundsätzliche Regelungsbefugnis der Gemeinden mittels sogenannten Kaskadenmodellen festzulegen, in welchen Zonen Mobilfunkantennen primär erstellt werden sollen, heisst, z.B. in erster Linie in Industrie- und Gewerbebezonen, zweitens in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und drittens in Zentrums- und dann in Kernzonen. Aber auch in diesem Entscheid wurde festgehalten, dass wenn der Betreiber aufzeigen kann, dass es aus funktionstechnischen Gründen erforderlich ist, Mobilfunkantennen erstellt werden dürfen.

Im Bundesgerichtsentscheid (BCE 138 II 173) wird ergänzend zum bereits erwähnten Entscheid festgehalten, dass die Regelung auf visuell wahrnehmbare Anlagen zu beschränken ist. Demnach ist das Gericht der Auffassung, dass der Schutz vor ideellen Immissionen und nicht der Schutz vor nicht ionisierender Strahlung im Vordergrund steht (für letzteres ist die Gemeinde nicht zuständig).

Seit einigen Jahren wird im Kanton Baselland aber nicht das Kaskadenmodell, sondern das sogenannte Dialogmodell eingesetzt. Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinde (seit 2013) jeweils jährlich über die geplante Netzplanung. Für das Jahr 2019 wurde nun erstmals seit dieser Zeit angekündigt (Eingang Schreiben 8.11.2018), dass man in Wahlen zwei Standorte evaluiert, weil die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Grundsätzliches: Der Gemeinderat befürwortet eine gute Mobilfunkanbindung und hat damit die Evaluation mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen.

Zum selbständigen Antrag:

Um den Antrag zu erfüllen, müsste der Gemeinderat eine Revision des Zonenplanes Siedlung und Zonenplan Dorfkern in Angriff nehmen. Damit sind mit geschätzten planerischen Kosten ohne Auflagen und Einsparungen von rund CHF 40'000.00 (Grobkostenschätzung) zu rechnen. Bei einer solchen Überarbeitung ist mit zwei bis drei Jahren zu rechnen, denn mit dieser Revision müsste auch das Baureglement und die Ausscheidung des Gewässerraumes ausgearbeitet werden.

Wie ausgeführt, sieht das erwähnte sogenannte Kaskadenmodell nur vor wo und in welcher Priorität eine Mobilfunkantenne Sinn macht.

Vor 10 Jahren hätte diese Massnahme durchaus Sinn gemacht, jedoch zum heutigen Zeitpunkt, führt diese Massnahme ins Leere.

Das Gesetz für eine umfassende Mobilfunkanbindung stuft auf Basis des Bundesgesetzes und verhindert damit keinen Bau. Im Gegenteil, wenn der Bau einer Antenne verhindert wird, ist die Versorgungssicherheit eines ganzen Dorfes in Gefahr.

Bereits im Kantonsgesetz ist ausgeführt, dass diese Massnahme grundsätzlich nicht sticht, wenn ein Mobilfunkanbieter den Bedarf für eine umfassende Versorgungssicherheit darlegen kann. Die Mobilfunkanbieter sind in die Planung mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass mögliche Standorte auch eine Versorgungssicherheit darstellen.

Für Wahlen muss kein Kaskadenmodell erstellt werden, denn diese Arbeit hat die Swisscom bereits erledigt und dabei zwei mögliche Standorte "Areal Turnhalle" und "Areal Kirche" evaluiert.

Primär haben die Gemeinden, welche ein sogenanntes Kaskadenmodell führen damit lediglich erwirkt, dass Mobilfunkanbieter ihre Antennen in 1. Priorität in der Industriezone planen und aufstellen. In Wahlen haben wir keine Industriezone und eine solche ist aus Sicht des Gemeinderates auch zukünftig nicht angezeigt. Bleibt in 2. Priorität die "Öffentliche Zone" wie Raum Kirche, Schulhaus, Verwaltung und Turnhalle.

Der Gemeinderat gelangt aufgrund dieser Ausführungen zum Schluss, dass der Selbständige Antrag sein Ziel verfehlt und nur hohe Kosten verursacht. Auch der Wunsch, dass ein Modell ausgearbeitet wird, dass niemand im Siedlungsgebiet betroffen ist, kann nicht erfüllt werden, denn nach aktuellem Gesetz dürfen Mobilfunkantennen in der Landwirtschaftszone grundsätzlich nicht erstellt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Souverän aufgrund der dargelegten Gründe auf die Ausarbeitung eines rechtskräftigen Kaskadenmodells in Wahlen zu verzichten und den Antrag damit abzulehnen.

Traktandum 8 Verschiedenes

Gemeindeverwaltung Wahlen

Laufenstrasse 2

4246 Wahlen

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail info@gemeinde-wahlen.ch

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 11.30

Dienstag 10.00 – 11.30

Mittwoch 10.00 – 11.30

Donnerstag 10.00 – 11.30 / 16.00 – 18.00

Telefonzeiten (täglich)

09.00 - 11.30 / 14.00 – 16.00